

Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, können eine Kopie des *New Scheme Circular* sowie der englischen Originaleinladung zu dieser weiteren ausserordentlichen Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel. 041 726 60 70, Fax 041 726 60 89, E-Mail: bmattenberger@xstrata.com). Für weitere Fragen steht Ihnen auch eine Aktionärshelpline, Montag bis Freitag, von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr (Londoner Zeit), ausgenommen britische Feiertage) unter den Nummern 0800 279 4113 (kostenlos innerhalb von England), 0800 002 427 (kostenlos innerhalb der Schweiz) sowie +44 800 279 4113 (ausserhalb Englands und der Schweiz zu internationalen Tarifen) zur Verfügung. Die Anrufe können überwacht oder aufgezeichnet werden. Die Helpline gibt weder finanzielle, rechtliche oder steuerliche Auskünfte noch gibt sie Auskunft über die Vorteile des Zusammenschlusses.

Anmerkungen zur Einladung zur Xstrata-Generalversammlung Teilnahme- und Stimmrecht

- Gemäss Verordnung 41 der *Uncertificated Securities Regulations 2001* bestimmt die Gesellschaft, dass nur Mitglieder, welche bis spätestens am 16. November 2012, 18.00 Uhr oder für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung, um 18.00 Uhr zwei Werktage vor Beginn der vertagten Versammlung im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und, vorbehaltlich Absatz 2, zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach der vorgenannten Frist sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
- Um den Voraussetzungen des Panel und der Rule 16.2 des *Takeover Code* zu entsprechen, wird über den Beschluss über die Sonderregelung der Vergütung des Managements (*Revised Management Incentive Arrangements Resolution* wie im *New Scheme Circular* definiert und gemäss Beschluss 2 dieser Einladung vorgeschlagen) schriftlich abgestimmt, wobei lediglich unabhängige Xstrata-Aktionäre zur Abstimmung zugelassen werden. Von Xstrata-Aktionären abgegebene Stimmen, welche weder in Person noch als Stellvertreter unabhängige Aktionäre sind, werden nicht einberechnet. Sofern Zweifel bestehen, ob ein Aktionär in Bezug auf diesen Beschluss abstimmen kann, kann sich dieser von Montag bis Freitag (ausser an offiziellen britischen Feiertagen) zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr (Londoner Zeit) an die Aktionärshelpline unter 0800 279 4113 (gratis vom Festnetz aus dem Vereinigten Königreich), 0800 002 427 (gratis vom Festnetz aus der Schweiz) oder +44 800 279 4113 (ausserhalb Englands und der Schweiz zu internationalen Tarifen) wenden. Die Anrufe können überwacht oder aufgezeichnet werden. Die Helpline gibt weder finanzielle, rechtliche oder steuerliche Auskünfte noch gibt sie Auskunft über die Vorteile des Zusammenschlusses.

Website gibt Auskunft über die Versammlung

- Informationen betreffend die Versammlung, einschliesslich der Informationen gemäss Abschnitt 311A des *Companies Act 2006*, sind auf www.xstrata.com abrufbar.

Persönliche Teilnahme

- Aktionäre, welche der Versammlung persönlich beiwohnen möchten, nehmen Kenntnis davon, dass die weitere ausserordentliche Xstrata-Generalversammlung um 14.15 Uhr Mitteleuropäische Zeit am 20. November 2012 (oder unmittelbar nachdem die neue Gerichtsverhandlung (*New Court Meeting*) beendet oder verschoben worden ist) im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2-4, Zug, Schweiz, stattfindet, mit einer parallel verlaufenden Videokonferenz-Versammlung, welche die Generalversammlung in Zug überträgt und in Holborn Bars, 138-142 Holborn, London EC1N 2NQ um 13.15 Uhr Londoner Zeit stattfindet (oder unmittelbar danach wenn ein Gericht dies beschlossen hat oder die Versammlung vertagt worden ist). Aktionäre, welche persönlich teilnehmen möchten, werden gebeten, die Teilnehmerkarte, welche dem PINKEN Vollmachtsformular (*PINK proxy form*) beigelegt ist, mitzubringen, um Einlass zur Versammlung zu erhalten.

Ernennung von Stimmrechtsvertretern

- Gemäss Ziffer 1 fristgerecht registrierte Aktionäre können einen Stimmrechtsvertreter ernennen, der alle oder einzelne ihrer Rechte betreffend Teilnahme, Wortmeldung und Stimmrecht an der Versammlung im Namen des Vollmachtgebers ausüben kann. Mit dieser Einladung sollten Sie ein PINKES Vollmachtsformular erhalten haben. Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters kann nur gemäss den Bestimmungen in diesen Anmerkungen und den Anmerkungen im PINKEN Vollmachtsformular erfolgen.
- Falls Sie eine Person sind, welche gemäss Artikel 146 *Companies Act 2006* nominiert ist, Informationsrechte zu haben («nominierte Personen»):
 - Sie haben unter Umständen gemäss einer Vereinbarung zwischen ihnen und dem registrierten Mitglied, das sie nominiert hat (das «relevante Mitglied»), Informationsrechte sowie das Recht sich selber oder jemand anderen als Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung zu bestellen;
 - Sofern Sie kein solches Informationsrecht haben oder ein solches nicht auszuüben wünschen, haben Sie gemäss der erwähnten Vereinbarung ein Recht, das relevante Mitglied betreffend der Stimmrechtsausübung zu instruieren; und
 - Ihre Hauptansprechperson betreffend Ihre Investition in die Gesellschaft verbleibt beim relevanten Mitglied (oder gegebenenfalls beim Verwahrer oder Händler). Betreffend jegliche Änderungen oder Anfragen in Bezug auf persönliche Angaben und dem Interesse an der Gesellschaft (einschliesslich administrativer Belange) verbleibt das relevante Mitglied zuständig und nicht die Gesellschaft. Einzige Ausnahme davon ist, wenn die Gesellschaft von Ihnen ausdrücklich eine Antwort erwartet.
- Der Stimmrechtsvertreter braucht nicht selbst Mitglied zu sein, aber muss an der Versammlung anwesend sein, um das Mitglied vertreten zu können. Angaben wie der Vorsitzende oder eine andere Person als Stimmrechtsvertreter bestimmt werden können, sind dem PINKEN Vollmachtsformular zu entnehmen. Sofern der Stimmrechtsvertreter im Namen des Mitglieds an der Generalversammlung sprechen soll, muss das Mitglied seinen eigenen Stimmrechtsvertreter ernennen (und nicht den Vorsitzenden) und diesen direkt instruieren.
- Unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf jede Aktie ein anderer Stimmrechtsvertreter bestellt wird, können mehrere Stimmrechtsvertreter bestellt werden. Betreffend die Ausübung der Stimmrechte einer Aktie kann nur ein Stimmrechtsvertreter bestellt werden. Um mehr als einen Stimmrechtsvertreter zu bestellen, muss jedes einzelne Stimmrechtsformular beim Registerführer der Gesellschaft, Computershare Investor Services PLC, The Pavilions, Bridgwater Road, Bristol BS99 6ZY, spätestens 48 Stunden (ausgenommen die Tage, die nicht einem Arbeitstag entsprechen) vor der betreffenden Versammlung eingetroffen sein.
- Eine enthaltene Stimme ist keine rechtsgültige Stimme. Dies bedeutet, dass diese Stimme für die Berechnung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist oder nicht, nicht eingerechnet wird. Soweit kein Abstimmungshinweis abgegeben worden ist, kann sich der Stimmrechtsvertreter der Stimmabgabe enthalten oder nach seinem Ermessen entscheiden. Der Stimmrechtsvertreter wird abstimmen (oder sich der Stimme enthalten), soweit er dies als nötig erachtet betreffend jegliche Angelegenheiten die der Versammlung unterbreitet worden sind.

Ernennung von Stimmrechtsbevollmächtigten durch schriftliche Vollmachtsformulare

- Die Anmerkungen zum Stimmrechtsformular enthalten Erläuterungen, wie sich der Bevollmächtigte betreffend jede einzelne Stimmabgabe und Enthaltung zu verhalten hat.

Um einen Stimmrechtsvertreter zu ernennen, muss das Vollmachtsformular:

 - vollständig und unterschrieben sein;
 - dem Registerführer der Gesellschaft zugesendet oder geliefert; und
 - vom Registerführer der Gesellschaft spätestens 48 Stunden (ausgenommen die Tage, die nicht einem Arbeitstag entsprechen) vor der angesetzten Versammlung empfangen worden sein.

Für den Fall, dass eine Gesellschaft Aktionärin ist, muss das PINKEN Vollmachtsformular mit ihrem Firmensiegel versehen oder in ihrem Namen durch ein autorisiertes Mitglied oder einen Rechtsanwalt der Gesellschaft unterschrieben sein.

Jede Vollmacht oder andere Ermächtigung, für welche das PINKEN Vollmachtsformular unterzeichnet wird (oder eine rechtsgültig unterzeichnete Kopie einer Vollmacht), muss zusammen mit dem PINKEN Vollmachtsformular eingereicht werden.

Elektronische Ernennung von Stimmrechtsbevollmächtigten

88973

- Als Alternative zum PINKEN Vollmachtsformular kann die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters auch elektronisch erfolgen und zwar durch Benutzung von www.eproxyapointment.com. Damit die Erteilung einer elektronischen Vollmacht gültig ist, muss diese spätestens 48 Stunden (ausgenommen die Tage, die nicht einem Arbeitstag entsprechen) vor der weiteren ausserordentlichen Xstrata-Generalversammlung durch die Computershare Investor Services PLC empfangen worden sein.

Ernennung von Stimmrechtsbevollmächtigten mittels CREST

- Xstrata-Aktionäre, welche Xstrata-Aktien in unverbriefter Form halten (d. h. in CREST) und einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST-Vollmachtserteilungsservice für die weitere ausserordentliche Xstrata-Generalversammlung oder etwaiger Vertagungen ernennen wollen, befolgen dazu das im CREST-Manual beschriebene Verfahren. Persönliche CREST-Mitglieder oder CREST *Sponsored Members* und diejenigen CREST-Mitglieder, welche einen oder mehrere Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendige Handlung für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST-Service gültig ist, muss die CREST-Vollmachtserteilung wie im CREST-Manual beschrieben gemäss Euroclear-Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung, um gültig zu sein, spätestens 48 Stunden (ausgenommen die Tage, die nicht einem Arbeitstag entsprechen) vor der weiteren ausserordentlichen Xstrata-Generalversammlung an die Computershare Investor Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser empfangen worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST *Applications Host* auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festgehalten), ab welchem der Computershare Investor Services PLC die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts.

CREST-Mitglieder und deren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass Euroclear kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST-Vollmachtsinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST-Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST-Mitglied ein persönliches CREST-Mitglied oder ein *Sponsored Member* ist oder ein Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST-System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST-Mitglieder, deren CREST-Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST-Manuals verwiesen, welche eine entsprechende Beschränkung des CREST-Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST-Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit den Anordnungen in den CREST-Bestimmungen als ungültig behandeln.

Ernennung von Stimmrechtsbevollmächtigten durch zwei Aktionäre

- Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift jedes einzelnen, um einen Stimmrechtsbevollmächtigten zu ernennen. Sofern mehr als ein Inhaber einen Antrag für einen Stimmrechtsvertreter stellt, gilt lediglich der Antrag des Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch eingetragen ist, als gültig erfolgt.

Änderung der erteilten Vollmacht

- Für den Fall, dass ein Stimmrechtsvertreter mittels dem PINKEN Vollmachtsformular ernannt worden ist und die Instruktionen mittels einem anderen PINKEN Vollmachtsformular geändert werden sollen, so hat der Aktionär den Registerführer der Gesellschaft zu kontaktieren.

Sofern mehr als eine gültige Vollmacht erteilt wurde, geht die zuletzt noch zeitlich mögliche und empfangene Ernennung vor.

Beendigung von Stimmrechtsvollmachten

- Um die Vollmachtserteilung zu widerrufen, muss dem Registerführer der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung gesendet werden, aus der ausdrücklich die Absicht des Widerrufs der erteilten Vollmacht hervorgeht. Falls eine Gesellschaft Aktionärin ist, muss der Widerruf mit ihrem Firmensiegel ausgefüllt oder in ihrem Namen durch ein autorisiertes Mitglied oder einen Rechtsanwalt der Gesellschaft unterschrieben sein.

Jede Vollmacht oder andere Ermächtigung, unter welcher der Widerruf erfolgt (oder eine rechtsgültig unterschriebene Kopie einer solchen Vollmacht), muss dem Widerruf beigelegt werden.

Der Widerruf muss von der Computershare Investor Services PLC spätestens drei Stunden vor Beginn der angesetzten Versammlung empfangen worden sein.

Sofern jemand seine Vollmachtserteilung widerruft, der Widerruf jedoch nach der genannten Frist eintrifft, so verbleibt, gemäss unmittelbar nachfolgendem Absatz, die Vollmachtserteilung gültig.

Trotz Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen. Sofern eine Vollmacht erteilt wurde und der registrierte Aktionär die Generalversammlung persönlich besucht, erlischt die Vollmachtserteilung automatisch.

Ausgegebene Aktien und Stimmrechte

- Am 23. Oktober 2012 verfügte die Gesellschaft über ein ausgegebenes Aktienkapital bestehend aus GBP 50'000 sowie USD 1'501'346'038.50 unterteilt in 50'000 nachrangige Aktien von je GBP 1, sowie 3'002'692'076 Stammaktien von je USD 0.50 und einer Spezialaktie (*Special Voting Share*) von USD 0.50, die alle voll einbezahlt waren. Jede Stammaktie vermittelt das Recht zu einer Stimme an der Generalversammlung. Demzufolge bestehen per 23. Oktober 2012 insgesamt 3'002'692'076 Stimmrechte.

Fragen anlässlich der Generalversammlung

- Gemäss Artikel 319A des *Companies Act 2006* muss die Gesellschaft jede Frage beantworten, sofern es sich um eine Frage im Zusammenhang mit einem an der Versammlung traktandierten Geschäft handelt. Keine Antwort muss auf eine Frage gegeben werden, wenn:
 - die Frage mit der ordnungsgemässen Vorbereitung der Versammlung in Konflikt stünde oder die Offenlegung vertraulicher Informationen zur Folge hätte;
 - die Antwort bereits auf einer Website in der Form einer Antwort auf eine Frage beantwortet wurde; oder
 - die Beantwortung aus Sicht der Gesellschaftsinteressen oder aus Sicht einer ordnungsgemässen Durchführung der Versammlung unerwünscht wäre.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SIX Swiss Exchange gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SIX Swiss Exchange (und nicht an der *London Stock Exchange*) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIX SIS AG und durch BNP Paribas als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (*Depots*) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es in Folge des Kaufs an der SIX Swiss Exchange, in jedem Fall aber nur, falls sie die Umwandlung in verbrieft Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit an der London Stock Exchange nicht verlangt haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts «SIX-Aktionäre»):

- Wie im Information Memorandum betreffend der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar/März 2002 angekündigt, wird den SIX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch

